

Vertrag über die Gewährung einer Anerkennungsbeihilfe für Ärzte¹ aus Drittstaaten

§ 1 Zweck der Beihilfe

- (1) Der Enzkreis gewährt dem Stipendiaten (Beihilfeempfänger) nach Maßgabe dieses Vertrages finanzielle Unterstützung (Beihilfe) für die Dauer des Prozesses der Anerkennung der humanmedizinischen Berufsqualifikation aus dem Ausland.
- (2) Die Beihilfe dient dem Zweck, eine flächendeckende haus- und kinderärztliche Versorgung in Pforzheim und im Enzkreis herzustellen und zu erhalten.
- (3) Als Gegenleistung für die finanzielle Unterstützung verpflichtet sich der Beihilfeempfänger, nach erfolgreichem Abschluss des Anerkennungsverfahrens in Deutschland für mindestens fünf Jahre in Pforzheim oder dem Enzkreis im Bereich der Allgemeinmedizin oder Pädiatrie als Arzt zu arbeiten oder die fachärztliche Weiterbildung in der Fachrichtung Allgemeinmedizin oder Pädiatrie in Pforzheim oder dem Enzkreis zu absolvieren. Bei einer Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit nach deren Aufnahme (z.B. aufgrund von Schwangerschaft oder längerer Krankheit) verlängert sich die Verpflichtungszeit entsprechend. Zeiten der Unterbrechung sind schriftlich anzuzeigen. Die Ausübung der Tätigkeit als Arzt oder die fachärztliche Weiterbildung muss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens begonnen werden.

§ 2 Beihilfenvoraussetzungen

- (1) Die Gewährung der Beihilfe erfolgt durch das Gesundheitsamt für den Enzkreis und Pforzheim. Die Bewerbung ist an das Gesundheitsamt zu richten. Das Gesundheitsamt trifft die Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe.
- (2) Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe sind
 - (a) ein Hochschulabschluss im Studienfach Humanmedizin und eine staatliche Approbation aus einem Nicht-EU-Land, die in Deutschland anerkennungsfähig ist (Hochschule ist in der anabin Datenbank mit H+ gekennzeichnet),
 - (b) eine zum Zeitpunkt der Stipendienvergabe und bis zur letzten Auszahlung finanzieller Mittel gültige Aufenthaltserlaubnis i.S.d. § 16d Abs. 1 Aufenthaltsgesetz, Stand 01.03.2024 (Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Durchführung erforderlicher Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder des Erwerbs erforderlicher weiterer Qualifikationen),
 - (c) ein Wohnort des Beihilfeempfängers in Deutschland,
 - (d) Kenntnisse der deutschen Sprache auf B2-Niveau, die durch ein anerkanntes Zertifikat nachgewiesen werden und
 - (e) ein ernsthaftes Interesse an den Fachrichtungen Allgemeinmedizin oder Pädiatrie.

Ein persönlicher Bezug des Beihilfeempfängers zu Pforzheim oder dem Enzkreis (beispielsweise über den Wohnort, den Partner oder den Schulbesuch der Kinder) ist erwünscht.

§ 3 Art, Dauer und Höhe der Anerkennungsbeihilfe

- (1) Die Beihilfe beträgt 500,00 € pro Monat. Die Beihilfe wird erstmalig für den auf die positive Entscheidung des Gesundheitsamts für den Enzkreis und Pforzheim über die Beihilfegewährung folgenden Monat ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt spätestens zum

¹ Zum Zweck der sprachlichen Vereinfachung wird im Rahmen dieses Vertrages ausschließlich die männliche Form verwendet. Umfasst sind alle Personen gleich welchen Geschlechts.

15. des Monats. Sie wird bis zur Erteilung der Berufserlaubnis nach § 10 Bundesärzteordnung, jedenfalls letztmalig für den Monat gewährt, in dem die Anerkennung der Berufsqualifikation (Approbation) durch das Regierungspräsidium Stuttgart erfolgt.

- (2) Ab Erteilung der Berufserlaubnis nach § 10 Bundesärzteordnung durch das Regierungspräsidium Stuttgart beträgt die Beihilfe 250,00 € pro Monat. Die reduzierte Beihilfe wird erstmalig in dem auf die Erteilung der Berufserlaubnis folgenden Monat ausbezahlt. Sie wird letztmalig für den Monat gewährt, in dem die Anerkennung der Berufsqualifikation durch das Regierungspräsidium Stuttgart erfolgt.
- (3) Die maximale Dauer der Beihilfegewährung beträgt 25 Monate.

§ 4 Verpflichtungen während des Beihilfebezugs

- (1) Der Beihilfeempfänger muss für jeweils mindestens vier Wochen
 - (a) im Fachbereich der Allgemeinmedizin,
 - (b) im Fachbereich der Inneren Medizin,
 - (c) im Fachbereich der Chirurgie und
 - (d) im Fachbereich der Pädiatriehospitieren. Die Hospitationen sollen bevorzugt bei einem Docs4PFEnz-Mitglied erfolgen. Die für die Hospitationen zur Verfügung stehenden Mitglieder teilt das Gesundheitsamt dem Beihilfeempfänger auf Nachfrage mit. Über die erfolgte Hospitation muss der Beihilfeempfänger unaufgefordert einen schriftlichen Nachweis erbringen. Der Nachweis wird auf Nachfrage des Beihilfeempfängers von der jeweiligen Hospitationsstelle ausgestellt. Der Nachweis ist dem Gesundheitsamt innerhalb von einem Monat nach Hospitationsende vorzulegen.
- (2) Der Beihilfeempfänger muss dem Gesundheitsamt das Bestehen der Fachsprachen- und Kenntnisprüfung unverzüglich und unaufgefordert nachweisen. Der Beihilfeempfänger muss dem Gesundheitsamt ferner unaufgefordert einen Nachweis über die Erteilung der Berufserlaubnis nach § 10 Bundesärzteordnung erbringen. Der Nachweis ist dem Gesundheitsamt innerhalb eines Monats nach Aushändigung des jeweiligen Zertifikats über den erfolgreichen Abschluss oder der Erlaubnis vorzulegen.
- (3) Der Beihilfeempfänger muss mindestens einmal pro Quartal an einem Beratungsgespräch mit dem Gesundheitsamt teilnehmen. Das erste Quartal beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres. Der Beihilfeempfänger und das Gesundheitsamt vereinbaren die Termine nach Absprache.
- (4) Der Beihilfeempfänger muss mindestens einmal pro Jahr an einem Docs4PFEnz-Austauschtreffen teilnehmen. Die Termine für das laufende Jahr werden dem Beihilfeempfänger von dem Gesundheitsamt mitgeteilt. Das Austauschtreffen findet in der Regel zweimal pro Jahr statt. Der Beihilfeempfänger informiert das Gesundheitsamt spätestens einen Tag vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn über seine Teilnahme. Ist es dem Beihilfeempfänger in Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) nicht möglich, an dem Austauschtreffen teilzunehmen, hat er dies dem Gesundheitsamt unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- (5) Der Beihilfeempfänger teilt dem Gesundheitsamt für den Enzkreis und Pforzheim den Abbruch, eine Unterbrechung oder Verlängerung des Anerkennungsverfahrens (z.B. bei längerer Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit) unverzüglich und unaufgefordert mit.

- (6) Der Beihilfeempfänger teilt dem Gesundheitsamt für den Enzkreis und Pforzheim eine Änderung der im Bewerbungsformular angegebenen persönlichen Angaben (z.B. Wohnortwechsel) unverzüglich und unaufgefordert mit.

§ 5 Verpflichtungen nach Anerkennung durch das Regierungspräsidium Stuttgart

- (1) Der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, unmittelbar nach der Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation durch das Regierungspräsidium Stuttgart für mindestens fünf Jahre in Pforzheim oder dem Enzkreis als Arzt im Bereich der Allgemeinmedizin oder der Pädiatrie zu arbeiten oder eine fachärztliche Weiterbildung in der Fachrichtung Allgemeinmedizin oder Pädiatrie in Pforzheim oder dem Enzkreis zu absolvieren. Der Beihilfeempfänger muss die ärztliche Tätigkeit oder die fachärztliche Weiterbildung innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Anerkennungsurkunde aufnehmen. Das Gesundheitsamt kann die Frist von sechs Monaten verlängern, wenn sie im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Der Beihilfeempfänger hat dem Gesundheitsamt den Zugang der Anerkennungsurkunde unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Der ehemalige Beihilfeempfänger hat dem Gesundheitsamt die Tätigkeitsaufnahme oder den Weiterbildungsbeginn nachzuweisen. Der Nachweis muss innerhalb von einem Monat nach Beginn der Tätigkeitsaufnahme oder Weiterbildung erfolgen. Als Nachweis genügt eine Kopie des Arbeitsvertrages oder der Bestätigung über die Teilnahme an der Weiterbildung. Der ehemalige Beihilfeempfänger muss den Nachweis über die Fortführung der Tätigkeit oder der Weiterbildung nach Übermittlung des Erstnachweises jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres erbringen, beginnend mit dem 31. Januar des Folgejahres nach Übermittlung des Erstnachweises. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Erstnachweis in den Monaten Juli, August, September, Oktober, November oder Dezember erbracht wurde. In diesen Fällen muss der Folgenachweis für den gesamten Zeitraum ab Aufnahme der Tätigkeit oder Weiterbildung bis zum Ende des Folgejahres erst zum 31. Januar des übernächsten Jahres erbracht werden. Die Nachweispflicht endet fünf Jahre nach Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit, sodass der letzte Nachweis bis zum 31. Januar des Folgejahres nur die Zeit bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Tätigkeitsaufnahme umfassen muss. Für den Fall der Aufnahme der Weiterbildung endet die Nachweispflicht mit erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung. Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung ist dem Gesundheitsamt unverzüglich und unaufgefordert nachzuweisen.
- (3) Hat der ehemalige Beihilfeempfänger eine fachärztliche Weiterbildung in der Fachrichtung Allgemeinmedizin oder Pädiatrie begonnen, teilt er dem Gesundheitsamt den Abbruch der Weiterbildung oder eine Nichtzulassung zur Prüfung oder eine Verlängerung der vorgesehenen Weiterbildungszeit unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mit. Hat der ehemalige Beihilfeempfänger eine ärztliche Tätigkeit in Pforzheim oder dem Enzkreis aufgenommen, teilt er dem Gesundheitsamt den Abbruch oder die Unterbrechung derselben (z.B. bei längerer Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit) unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mit.

§ 6 Aussetzung und Ende der Beihilfegewährung

- (1) Der Enzkreis kann die Gewährung der Beihilfe aussetzen, wenn die nach § 5 dieses Vertrags geforderten Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden. Die Zahlung wird fortgesetzt, wenn die erforderlichen Nachweise erbracht werden. Die nicht erbrachten Zahlungen werden nachträglich geleistet, soweit die Zahlung bei rechtzeitigem Nachweis erfolgt wäre.

- (2) Die Beihilfegewährung endet, wenn die Nachweise trotz mehrmaliger Aufforderung nicht erbracht werden. Ein Anspruch des Beihilfeempfängers auf Fortsetzung der Auszahlung besteht nicht.
- (3) Die Beihilfegewährung endet mit Abschluss des Anerkennungsverfahrens. Das Anerkennungsverfahren wird mit der Entscheidung des Regierungspräsidium Stuttgart über die Anerkennung abgeschlossen.
- (4) Die Beihilfegewährung endet mit dem Abbruch des Verfahrens, wenn der Beihilfeempfänger den Abbruch vertreten muss. Der Beihilfeempfänger hat den Abbruch, auch wenn er ihn nicht selbst vertreten muss, dem Gesundheitsamt unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.
- (5) Der Enzkreis kann die Beihilfegewährung aus einem anderen wichtigen Grund beenden.

§ 7 Rückzahlung der Anerkennungsbeihilfe

- (1) Die gewährte Beihilfe muss von dem Beihilfeempfänger grundsätzlich nicht zurückgezahlt werden.
- (2) Der Enzkreis kann die gewährte Beihilfe vom Beihilfeempfänger zurückfordern, wenn
 - (a) der Beihilfeempfänger im Bewerbungsverfahren vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, auf Grund derer ihm die Beihilfe zu Unrecht gewährt wurde,
 - (b) er ohne zwingenden Grund oder aus schuldhaft herbeigeführtem Anlass das Anerkennungsverfahren abbricht oder das Bundesland wechselt,
 - (c) er die Hospitationen i.S.d. § 4 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig leistet,
 - (d) er die Fachsprache- oder Kenntnisprüfung endgültig nicht besteht,
 - (e) er nach Ablauf von sechs Monaten nach der Anerkennung nicht als Arzt in Pforzheim oder dem Enzkreis tätig wird oder eine Weiterbildung in der Fachrichtung Allgemeinmedizin oder Pädiatrie in Pforzheim oder dem Enzkreis nicht beginnt und er dies zu vertreten hat,
 - (f) er vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zugang der Anerkennungsurkunde die ärztliche Tätigkeit oder Weiterbildung im Fachbereich der Allgemeinmedizin oder Pädiatrie in Pforzheim oder dem Enzkreis abbricht und er den Abbruch vertreten muss. Im Falle des vorzeitigen Abbruchs der Weiterbildung gilt dies nur, wenn er nicht umgehend eine ärztliche Tätigkeit in Pforzheim oder dem Enzkreis aufnimmt. In diesem Fall hat der Beihilfeempfänger die gewährte Beihilfe anteilig zurückzuzahlen. Die Höhe des Rückzahlungsanspruchs ergibt sich aus der Gesamthöhe der gewährten Beihilfe dividiert durch die Gesamtbindungsdauer (60 Monate) multipliziert mit der Anzahl der vollen Monate, die bis zum Erreichen der Gesamtbindungsdauer fehlen oder
 - (g) ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Der Enzkreis kann von dem Rückzahlungsanspruch ganz oder teilweise absehen, insbesondere wenn dem Beihilfeempfänger kein Eigenverschulden am Eintritt der Rückzahlungspflicht trifft.

- (3) Im Falle einer Rückforderung ist der Rückzahlungsbetrag ab dem Empfang der jeweils gezahlten Beihilfe mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz i.S.d. § 247 BGB, Stand 01.01.2002 zu verzinsen.

§ 8 Auswahlverfahren

- (1) Das Gesundheitsamt für den Enzkreis und Pforzheim prüft die Voraussetzungen nach § 2 dieses Vertrages. Das Gesundheitsamt lädt geeignete Bewerber in der Regel zu einem Auswahlgespräch ein.

- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Beihilfe. Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt für den Enzkreis und Pforzheim abschließend. Die Entscheidung erfolgt in Schriftform.

Datum, Ort, Unterschrift d. Stipendiaten

Datum, Ort, Unterschrift d. Landrats